

## Broker News

### Reglements- & Formularänderungen 2025



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Versicherte von Medpension dürfen sich über 6.00% freuen</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Einfluss der Verzinsung auf das Altersguthaben</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Performance per Ende 2024</b>	<b>4</b>
	Rückblick Finanzmärkte 2024	4
	Anlageperformance Medpension 2024	4
	Ausblick Finanzmärkte 2025	4
<b>4.</b>	<b>Nachhaltige Geldanlagen – Wie steht Medpension da</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Neue Plangeneration</b>	<b>5</b>
	Neue Sparmöglichkeiten	5
	Erweiterung der Risiko- und anwartschaftlichen Leistungen	5
<b>6.</b>	<b>Sozialversicherungen: Was ändert sich 2025?</b>	<b>5</b>
	Allgemeine Änderungen in den Sozialversicherungen	5
	1. Säule: Erhöhung der Renten und Hilflosenentschädigungen	5
	2. und 3. Säule: neue Beträge	6
	3. Säule: Einkäufe unter bestimmten Bedingungen	6
	AHV 21: 2. Schritt	6
	Projekt «eStatus»: Digitalisierung der Anmeldung als selbstständigerwerbende Person bei den AHV-Ausgleichskassen	6
<b>7.</b>	<b>Reglementsänderungen</b>	<b>7</b>
	Neues Teilliquidationsreglement	7
	Leistungsreglement (LR)	7
	Übersicht über die Vorsorgepläne (gilt als integrierter Bestandteil des Leistungsreglements)	8
	Übersicht über die Reglementsänderungen 2025 im Vergleich zum Leistungsreglement 2024	9
<b>8.</b>	<b>Formularänderungen</b>	<b>13</b>
<b>9.</b>	<b>Versand der Steuer- und Rentenbescheinigungen direkt an die Versicherten</b>	<b>13</b>
<b>10.</b>	<b>Informationsanlass für Beratungspartner</b>	<b>13</b>
<b>11.</b>	<b>Aus der Geschäftsstelle</b>	<b>14</b>

## 1. Versicherte von Medpension dürfen sich über 6.00% freuen

Aufgrund der positiven Entwicklungen des Anlagemarktes 2024 sowie der erfolgreichen Weiterführung unseres Wachstumskurses, hat der Stiftungsrat an der Sitzung vom 10.12.2024 beschlossen, das gesamte Altersguthaben 2024 mit erfreulichen 6.00% zu verzinsen (Vergleich BVG-Mindestzinssatz 2024: 1.25%).

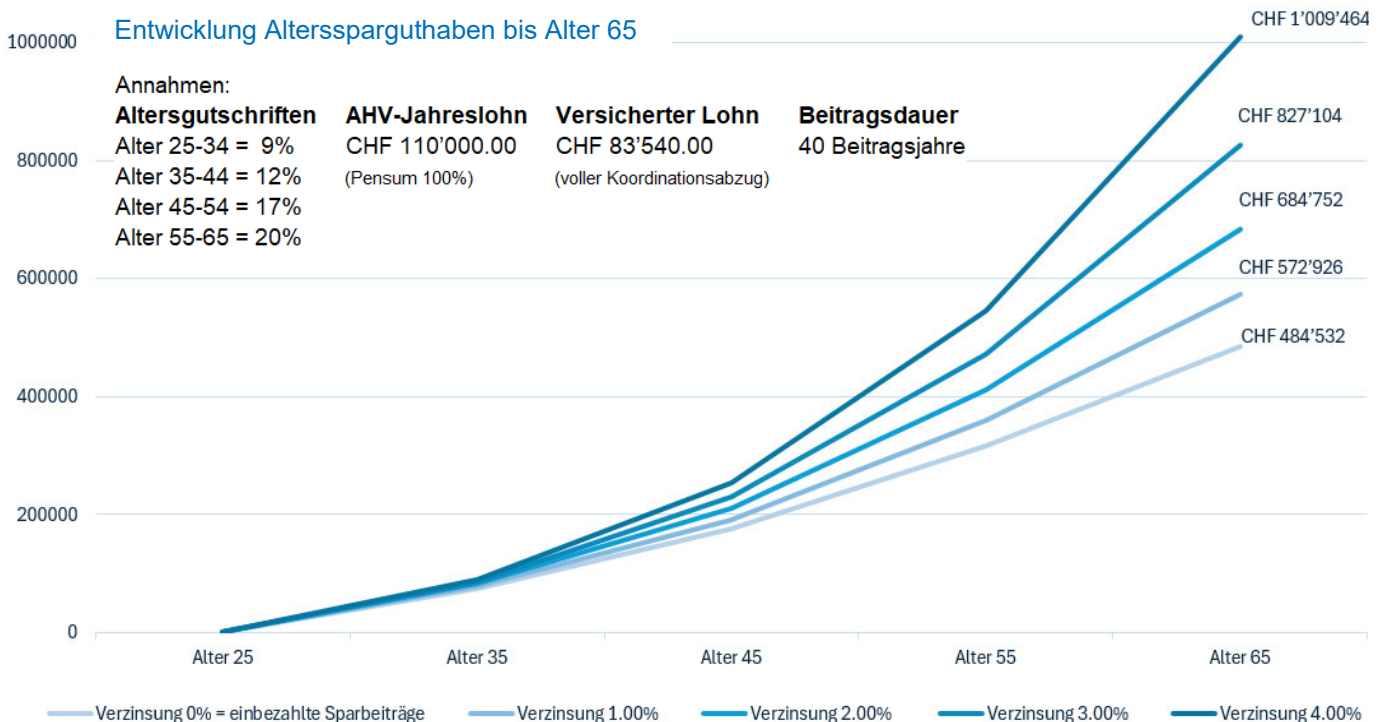
Damit profitieren unsere Versicherten bereits seit über 10 Jahren von einer überdurchschnittlichen Verzinsung. Medpension setzt ihre kontinuierliche Politik zur Mehrverzinsung fort und sorgt u.a. dafür, dass den Versicherten im Alter ein höheres Kapital zur Finanzierung der Altersleistungen zur Verfügung steht.

	2024	5-Jahres-Schnitt	10-Jahres-Schnitt
<b>Medpension</b>	<b>6.00%</b>	<b>3.99%</b>	<b>3.52%</b>
BVG-Mindestzins	1.25%	1.05%	1.12%

Hier geht's zu den Kennzahlen: [www.medpension.ch/kennzahlen](http://www.medpension.ch/kennzahlen)

## 2. Einfluss der Verzinsung auf das Altersguthaben

Ein wichtiger Eckpfeiler der Beruflichen Vorsorge ist die Verzinsung der Altersguthaben; diese sorgt dafür, dass im Alter ein höheres Kapital zur Finanzierung der Altersleistungen zur Verfügung steht. Was für einen Einfluss die Mehrverzinsung von Medpension über die Jahre auf das Alterskapital hat, zeigt diese Grafik eindrücklich:



Bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 1.00% erreicht die Musterperson bei Alter 65 ein Altersguthaben von CHF 572'926. Wird das Altersguthaben jedoch mit durchgehend 4.00% verzinst, erhöht sich dies auf CHF 1'009'464.

Bei identischer Einzahlung profitiert die versicherte Person von einer höheren Altersleistung von rund CHF 436'538. Das entspricht einer Erhöhung von 76% allein durch den Zinseszinsseffekt. Der Einfluss der Verzinsung auf das Altersguthaben ist immens und hat einen direkten Einfluss auf die zukünftigen Altersleistungen.

### 3. Performance per Ende 2024

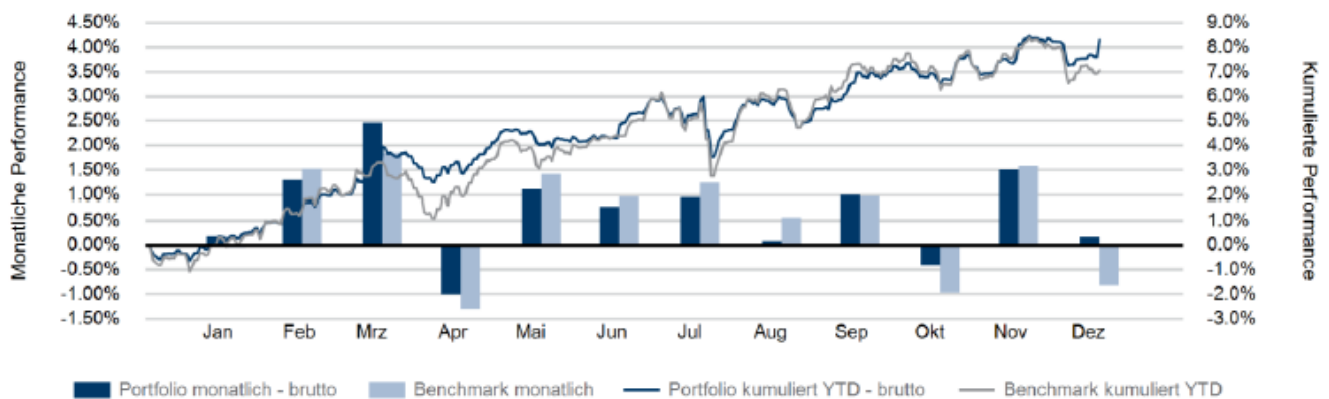
#### Rückblick Finanzmärkte 2024

Das Jahr 2024 war von anhaltender Unsicherheit geprägt, jedoch haben sich die Finanzmärkte in wichtigen Bereichen stabilisiert. Die Wirkung der Zinserhöhungen der Zentralbanken auf die Weltwirtschaft war ein dominierendes Thema. Während die Rezessionsängste in einigen Regionen nachließen, blieben sie in anderen spürbar. Der Aktienmarkt zeigte ein differenziertes Bild: Vor allem amerikanische Technologiewerte zeigten eine klare Outperformance. Die Aktienperformance in Europa und insbesondere der Schweiz sind verhaltener. Im Obligationenmarkt führte die Entspannung der Inflationsdynamik zu einer besseren Entwicklung von CHF-Anleihen, während Fremdwährungsanleihen aufgrund von Währungsschwankungen weiterhin Herausforderungen mit sich brachten. Geopolitische Spannungen, darunter anhaltende Konflikte und eine verstärkte Rivalität zwischen globalen Wirtschaftsmächten, beeinflussten die Finanzmärkte maßgeblich.

#### Anlageperformance Medpension 2024

Die Rendite von Medpension für 2024 beträgt prov. 8.30% und liegt klar über dem Durchschnitt von Schweizer Pensionskassen. Positive Performancebeiträge kamen aus praktisch allen Anlageklassen, insbesondere weltweite Aktienanlagen sowie kotierte Immobilien in der Schweiz wiesen eine starke Performance im Jahr 2024 aus. Insgesamt hat Medpension in einem anspruchsvollen Umfeld eine sehr solide Performance erzielt.

Performance monatlich und kumuliert YTD - brutto



#### Ausblick Finanzmärkte 2025

Für 2025 bleibt die makroökonomische Lage herausfordernd. Die Frage, wie nachhaltig die wirtschaftliche Entwicklung angesichts der Unsicherheiten bezüglich geopolitischer Risiken ist, steht im Vordergrund. Dank einer hohen Portfoliodiversifikation bleibt Medpension gut aufgestellt, um auch in möglichen turbulenteren Zeiten Chancen zu nutzen und Risiken zu managen.

Vermögensanlagen: Das Rückgrat Ihrer Pensionskasse – [www.medpension.ch/vermoegensanlagen](http://www.medpension.ch/vermoegensanlagen)

### 4. Nachhaltige Geldanlagen – Wie steht Medpension da

Nachhaltige Geldanlagen sind zentraler Bestandteil der Anlagestrategie von Medpension. Mit einer konsequenten ESG-Ausrichtung verbindet die Stiftung ökologische Effizienz, soziale Verantwortung und gute Unternehmensführung mit stabilen Renditen.

Lesen Sie, wie Medpension durch innovative Massnahmen und strategisches Engagement eine nachhaltige Zukunft gestaltet. Hier geht's zum aktuellen Whitepaper [www.medpension.ch/whitepaper](http://www.medpension.ch/whitepaper)

## 5. Neue Plangeneration

Wir möchten Sie daran erinnern, dass wir unseren Kunden seit dem 01.01.2024 neue, modulare und flexiblere Vorsorgepläne mit mehr Entscheidungsfreiheit anbieten.

### Neue Sparmöglichkeiten

- Sie haben neu die Wahl zwischen fünf Vorsorgeplänen anstelle von sieben
- Bereits ab dem Alter von 20 Jahren kann für die 2. Säule angespart werden (obligatorisch für den Plan «Minima»)
- Mit der Option «Sparen +» können die Altersgutschriften um 1.00% erhöht werden
- Mit dem Kombiplan besteht die Möglichkeit, Jahreslöhne ab CHF 90'720.00 mit einer höheren Sparskala zu versichern
- Freiwillige Sparbeiträge ermöglichen der versicherten Person, zusätzlich zu sparen (Wahlpläne).

### Erweiterung der Risiko- und anwartschaftlichen Leistungen

- Für die Risiken Tod und Invalidität kommen neue, attraktive Prämientarife zur Anwendung
- Neu kann das Zusatz-Todesfallkapital bis maximal CHF 500'000.00 versichert werden
- Wahlrechte für die versicherten Personen zum Zeitpunkt der Pensionierung
- Höhe der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente
- Rückgewähr des restlichen Altersguthabens während der ersten 10 Jahre.

**Die bisherigen Vorsorgepläne müssen bis zum 31.12.2025 umgewandelt werden. Bis dahin haben Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende Zeit, auf die neuen, modularen Vorsorgepläne umzustellen. Wir danken Ihnen, dass Sie bei Ihren Kundinnen und Kunden das Notwendige veranlassen.**

Die Dokumente, Fragen und Antworten sowie unsere Erklärvideos zur neuen Plangeneration finden Sie hier: [www.medpension.ch/vorsorgeplaene-neu](http://www.medpension.ch/vorsorgeplaene-neu).

Über das Onlineportal können Sie die Angebote vergleichen und ein Angebot für bestehende oder neue Kundinnen und Kunden erstellen: [www.medpension.ch/hinweis-zu-den-berechnungen](http://www.medpension.ch/hinweis-zu-den-berechnungen).

## 6. Sozialversicherungen: Was ändert sich 2025?

### Allgemeine Änderungen in den Sozialversicherungen

- 1. Säule: Erhöhung der Renten und Hilflosenentschädigungen
- Grundbedürfnisse: Erhöhung der Ergänzungsleistungen (EL) und der Überbrückungsleistungen (ÜL)
- Familienzulagen: Erhöhung der Mindestbeträge
- 2. und 3. Säule: neue Beträge
- AHV 21: Das Referenzalter von Frauen mit Jahrgang 1961 wird um drei Monate angehoben und steigt auf 64 Jahre + 3 Monate
- Krankenversicherung: Erhöhung der Krankenkassenprämien
- Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung: Dienstleistende Personen (Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz) können den Erwerbsersatz künftig online beantragen.

### 1. Säule: Erhöhung der Renten und Hilflosenentschädigungen

Die Renten aus der 1. Säule steigen ab dem 1. Januar 2025 um 2.90%. Die Minimalrenten der AHV und IV erhöhen sich somit von CHF 1'225.00 auf CHF 1'260.00 pro Monat. Die Maximalrente für eine volle Beitragsdauer erhöht sich von CHF 2'450.00 auf CHF 2'520.00 pro Monat. Die AHV-Rente für Ehepaare beläuft sich auf CHF 3'780.00 pro Monat. Die letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2023.

## 2. und 3. Säule: neue Beträge

Zahlreiche Beträge der beruflichen Vorsorge, die an die Renten aus der 1. Säule gebunden sind, unterliegen Anfang 2025 ebenfalls Veränderungen. Der Koordinationsabzug im Obligatorium (BVG) erhöht sich auf CHF 26'460; die Eintrittsschwelle auf CHF 22'680. Der jährlich zulässige Steuerabzug für die 3. Säule (3a) beläuft sich auf CHF 7'258 für Personen mit einer 2. Säule und auf CHF 36'288 für Personen ohne 2. Säule.

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG-Obligatoriums werden ebenfalls angepasst.

- Die Renten wurden erstmals am 01.01.2024 angepasst: Erhöhung um 0.80%.
- Die Renten wurden letztmals am 01.01.2023 angepasst: Erhöhung um 2.50%.

→ Der BVG-Mindestzinssatz bleibt 2025 unverändert bei 1.25%.

## 3. Säule: Einkäufe unter bestimmten Bedingungen

Eine Person, die einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgeht und nicht jedes Jahr den Maximalbetrag in die 3. Säule einbezahlt hat, kann diesen innerhalb der nächsten zehn Jahre rückwirkend einzahlen. Es können nur Beitragslücken eingekauft werden, die nach dem Inkrafttreten entstanden sind. Lücken vor 2025 können daher nicht geschlossen werden. Dieser Einkauf ist zusätzlich zum ordentlichen Beitrag zulässig und kann ebenfalls vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.

## AHV 21: 2. Schritt

Der zweite Schritt betrifft Frauen, die nach 1960 geboren wurden. Ihr Referenzalter (vorher «Rentenalter») wird bis 2028 schrittweise auf 65 Jahre erhöht.

Jahr	Frauen mit Jahrgang	Referenzalter
2024	1960	64 Jahre
2025	1961	64 Jahre und 3 Monate
2026	1962	64 Jahre und 6 Monate
2027	1963	64 Jahre und 9 Monate
2028	1964	65 Jahre

## Projekt «eStatus»: Digitalisierung der Anmeldung als selbstständigerwerbende Person bei den AHV-Ausgleichskassen

Vertreter des BSV, der Ausgleichskassen und der AHV/IV haben eine Internetseite mit Erklärungen eingerichtet, so dass die Nutzerinnen und Nutzer verstehen können, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um als selbstständigerwerbend zu gelten. Es wurde ein Online-Anmeldeformular erstellt, das den Anmeldeprozess für selbstständigerwerbende Personen bei den Ausgleichskassen beschleunigt. Dies vereinfacht auch die Anträge auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, da die Ausgleichskassen schnell eine Entscheidung treffen können.

Einen guten Überblick über die Änderungen vermittelt die publizistische Online-Plattform des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV): <https://sozialesicherheit.ch/de/sozialversicherungen-was-aendert-sich-2025/>.

Ausführliche Informationen finden Sie in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 165 <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/20606/download>.

## 7. Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2024 folgende wesentlichen Reglementsänderungen beschlossen:

### Neues Teilliquidationsreglement

Das bisherige Teilliquidationsreglement datierte aus dem Jahre 2008 und musste überarbeitet werden. Das neue Reglement berücksichtigt sowohl die Rechtsentwicklungen der letzten fünfzehn Jahre und wurde auf die sich seither veränderte Struktur von Medpension angepasst.

Das neue Teilliquidationsreglement musste durch die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) genehmigt werden und tritt mit Rechtskraft der Verfügung der BBSA am 15. Dezember 2024 in Kraft.

Das Reglement kann auf unserer Website unter Dokumente ([Downloads](#) oder [Downloads neu](#) ab 2024) heruntergeladen werden.

### Leistungsreglement (LR)

Wir sind bestrebt die laufenden Entwicklungen in unserem Leistungsreglement aufzunehmen, um unseren Versicherten grösstmögliche Flexibilität zu ermöglichen.

Auf den 1. Januar 2025 treten folgende wesentlichen Neuerungen in Kraft:

- **Erhöhung der Limiten für die Gesundheitsprüfung**
  - Bei Neueintritten mussten die versicherten Personen mit einem Einkommen von mehr als den maximal massgebenden Jahreslohn gemäss BVG (Stand 2024: CHF 88'200.00) eine Gesundheitserklärung ausfüllen.
  - Diese Limite wurde verdoppelt. Eine Gesundheitserklärung ist erst erforderlich, wenn das Einkommen das Zweifache des maximal massgebenden Jahreslohnes gemäss BVG übersteigt (Stand 2025: CHF 181'440.00).
  - Bei Lohnänderungen, bei Planänderungen oder bei einem Arbeitgeberwechsel wurden die Limiten ebenfalls erhöht. Eine Gesundheitserklärung ist auch in diesen Fällen erst nötig, wenn der AHV-pflichtige Jahreslohn das Zweifache des maximal massgebenden Jahreslohnes gemäss BVG übersteigt und sich die versicherten Risikoleistungen bzw. das projizierte Altersguthaben (ohne Zins) um mehr als 20% erhöht.
- **Bedingungen zur Einbringung der Freizügigkeitsleistung für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende vereinheitlicht**
  - Bisher konnten Selbständigerwerbende nur die ganze Freizügigkeitsleistung einbringen, wenn sie den Transfer innerhalb der ersten sechs Monate seit Eintritt veranlasst hatten.
  - Neu können sowohl Selbständigerwerbende als auch Arbeitnehmende ihre Freizügigkeitsleistung unbeschränkt einbringen.
- **Bei Austritten zwischen Alter 58 und dem ordentlichen Rentenalter besteht neu ein Wahlrecht zwischen der Altersleistung und der Freizügigkeitsleistung**
  - Bei einem Austritt zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rentenalter bestand bisher nur dann ein Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung, wenn die versicherte Person weiterhin erwerbstätig war oder sich als arbeitslos gemeldet hatte.
  - Neu haben die versicherten Personen in dieser Zeitperiode ein Wahlrecht zwischen der Altersleistung und zwischen der Freizügigkeitsleistung.
- **Invalide versicherte Personen haben neu stets die Möglichkeit auf einen Kapitalbezug im Zeitpunkt der Pensionierung**
  - Bisher konnten invalide versicherte Personen ihre Altersleistung nur dann in Kapitalform beziehen, wenn die Invalidität während weniger als 10 Jahren bestanden hat.
  - Neu haben invalide versicherte Personen stets die Wahl zwischen Rente oder Kapital im Zeitpunkt der Pensionierung.

- **Anspruch auf Austrittsleistung neu bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters**
  - Weil neu bei einem Austritt zwischen Alter 58 und dem ordentlichen Rentenalter ein Wahlrecht auf Alters- bzw. Freizügigkeitsleistung besteht, musste die Bestimmung zum Anspruch auf Austrittsleistung entsprechend angepasst werden.
- **Regelung bei einem Einkauf in die vorzeitige Pensionierung angepasst**
  - Die bisherige Regelung wurde komplett überarbeitet und durch neue, zeitgemässe Bestimmungen ersetzt.
  - So verfällt unter anderem bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung bei Erreichen des Alters, auf das sich die versicherte Person in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft hatte, das zu viel angesparte Altersguthaben nicht mehr der Stiftung, sondern es werden der Sparprozess und die Verzinsung sistiert.
- **Übergangsbestimmung zu den per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten entfernt**
  - Im Zuge der Reform zur AHV 21 wurde eine Übergangsbestimmung eingeführt, die für Frauen mit den Jahrgängen 1960 – 1963 das ordentliche Rentenalter weiterhin auf Alter 64 festlegte.
  - Diese Bestimmung hat sich als unzweckmässig erwiesen. Neu entspricht auch für diese Jahrgänge das ordentliche Rentenalter dem AHV-Referenzalter.

### **Übersicht über die Vorsorgepläne (gilt als integrierter Bestandteil des Leistungsreglements)**

Es wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen, sondern es mussten lediglich die Grenzbeträge angepasst werden.



## Übersicht über die Reglementsänderungen 2025 im Vergleich zum Leistungsreglement 2024

Reglement 2024 - alte und neue Plangeneration	Reglement 2025 – alte Plangeneration	Reglement 2025 – neue Plangeneration
<p><b>Art. 4 Anschluss an die Stiftung</b></p> <p><sup>3</sup> Die Personen gemäss Bst. b müssen Mitglied des VSAO sein.</p>	<p><b>Art. 4 Anschluss an die Stiftung</b></p> <p><sup>2</sup> Die Personen gemäss Bst. b müssen Mitglied des VSAO <b>oder eines anderen Berufsverbandes sein, der Medpension als Verbandsvorsorgeeinrichtung anerkennt.</b></p>	<p><b>Art. 4 Anschluss an die Stiftung</b></p> <p><sup>3</sup> Die Personen gemäss Bst. b müssen Mitglied des VSAO <b>oder eines anderen Berufsverbandes sein, der Medpension als Verbandsvorsorgeeinrichtung anerkennt.</b></p>
<p><b>Art. 9 Gesundheitserklärung und Vorbehalte</b></p> <p><sup>4</sup> [...] Übersteigt der AHV-pflichtige Jahreslohn den maximal massgebenden Jahreslohn gemäss BVG nicht [...]</p> <p><sup>5</sup> [...] Arbeitgeberwechsel verlangt die Stiftung für die versicherten Personen, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn den maximal massgebenden Jahreslohn [...]</p> <p>a. die versicherte Invalidenrente um mindestens 10% erhöht wird; oder</p> <p>b. die Ehegattenrente um mindestens 10% erhöht wird; oder</p> <p>c. [...] im ordentlichen Rentenalter um mindestens 10% erhöht wird.</p>	<p><b>Art. 9 Gesundheitserklärung und Vorbehalte</b></p> <p><sup>6</sup> [...] Übersteigt der AHV-pflichtige Jahreslohn <b>das Zweifache des</b> maximal massgebenden Jahreslohnes gemäss BVG nicht [...]</p> <p><sup>7</sup> [...] Arbeitgeberwechsel verlangt die Stiftung für die versicherten Personen, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn <b>das Zweifache des</b> maximal massgebenden Jahreslohnes [...]</p> <p>a. die versicherte Invalidenrente um mindestens <b>20%</b> erhöht wird; oder</p> <p>b. die Ehegattenrente um mindestens <b>20%</b> erhöht wird; oder</p> <p>c. [...] im ordentlichen Rentenalter um mindestens <b>20%</b> erhöht wird.</p>	<p><b>Art. 9 Gesundheitserklärung und Vorbehalte</b></p> <p><sup>8</sup> [...] Übersteigt der AHV-pflichtige Jahreslohn <b>das Zweifache des</b> maximal massgebenden Jahreslohnes gemäss BVG nicht [...]</p> <p><sup>9</sup> [...] Arbeitgeberwechsel verlangt die Stiftung für die versicherten Personen, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn <b>das Zweifache des</b> maximal massgebenden Jahreslohnes [...]</p> <p>a. die versicherte Invalidenrente um mindestens <b>20%</b> erhöht wird; oder</p> <p>b. die Ehegattenrente um mindestens <b>20%</b> erhöht wird; oder</p> <p>c. [...] im ordentlichen Rentenalter um mindestens <b>20%</b> erhöht wird.</p>
<p><b>Art. 10 Freizügigkeitsleistung</b></p> <p><sup>1</sup> [...] Die überwiesenen Freizügigkeitsleistungen werden den versicherten Arbeitnehmern unbeschränkt dem persönlichen Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben. Freizügigkeitsleistungen, welche die Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt einer selbständigerwerbenden versicherten Person erhält, werden vollumfänglich dem Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben. Erfolgt die Überweisung der Freizügigkeitsleistung erst nach sechs Monaten seit Eintritt oder später, wird diese nur noch bis zum reglementarischen Maximalbetrag dem Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben; ein allfälliger Überschuss wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften über den Erhalt der Vorsorge verwendet.</p> <p><sup>3</sup> Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters können keine Freizügigkeitsleistungen mehr eingebracht werden.</p>	<p><b>Art. 10 Freizügigkeitsleistung</b></p> <p><sup>4</sup> [...] Die überwiesenen Freizügigkeitsleistungen werden <del>den versicherten Arbeitnehmern</del> unbeschränkt dem persönlichen Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben. <del>Freizügigkeitsleistungen, welche die Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt einer selbständigerwerbenden versicherten Person erhält, werden vollumfänglich dem Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben. Erfolgt die Überweisung der Freizügigkeitsleistung erst nach sechs Monaten seit Eintritt oder später, wird diese nur noch bis zum reglementarischen Maximalbetrag dem Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben; ein allfälliger Überschuss wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften über den Erhalt der Vorsorge verwendet.</del></p> <p><sup>5</sup> <b>Freizügigkeitsleistungen können nur bis drei Monate vor der Pensionierung eingebracht werden.</b> Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters können keine Freizügigkeitsleistungen mehr eingebracht werden.</p>	<p><b>Art. 10 Freizügigkeitsleistung</b></p> <p><sup>6</sup> [...] Die überwiesenen Freizügigkeitsleistungen werden <del>den versicherten Arbeitnehmern</del> unbeschränkt dem persönlichen Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben. <del>Freizügigkeitsleistungen, welche die Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt einer selbständigerwerbenden versicherten Person erhält, werden vollumfänglich dem Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben. Erfolgt die Überweisung der Freizügigkeitsleistung erst nach sechs Monaten seit Eintritt oder später, wird diese nur noch bis zum reglementarischen Maximalbetrag dem Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben; ein allfälliger Überschuss wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften über den Erhalt der Vorsorge verwendet.</del></p> <p><sup>7</sup> <b>Freizügigkeitsleistungen können nur bis drei Monate vor der Pensionierung eingebracht werden.</b> Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters können keine Freizügigkeitsleistungen mehr eingebracht werden.</p>

Reglement 2024 - alte und neue Plangeneration	Reglement 2025 – alte Plangeneration	Reglement 2025 – neue Plangeneration
<p><b>Art. 12 Externe versicherte Person (nur alte Plangeneration)</b></p> <p><sup>4</sup> [...] Während der Dauer der externen Versicherung ist eine Änderung des Vorsorgeplans oder der Parameter ausgeschlossen</p>	<p><b>Art. 12 Externe versicherte Person</b></p> <p><sup>5</sup> [...] Während der Dauer der externen Versicherung ist eine Änderung des Vorsorgeplans oder der Parameter ausgeschlossen, <b>dies gilt auch bei der Überführung des Anschlussvertrages in die neue Plangeneration.</b></p>	
<p><b>Art. 12<sup>bis</sup> Externe versicherte Person</b></p> <p><sup>6</sup> [...] Während der Dauer der externen Versicherung ist eine Änderung des Vorsorgeplans oder der Parameter ausgeschlossen, <b>dies gilt auch bei der Überführung des Anschlussvertrages in die neue Plangeneration.</b></p>	<p><b>Art. 12<sup>bis</sup> Externe versicherte Person</b></p> <p><sup>7</sup> [...] Während der Dauer der externen Versicherung ist eine Änderung des Vorsorgeplans oder der Parameter ausgeschlossen, <b>dies gilt auch bei der Überführung des Anschlussvertrages in die neue Plangeneration.</b></p>	<p><b>Art. 12<sup>bis</sup> Externe versicherte Person</b></p> <p><sup>8</sup> [...] Während der Dauer der externen Versicherung ist eine Änderung des Vorsorgeplans oder der Parameter ausgeschlossen, <b>dies gilt auch bei der Überführung des Anschlussvertrages in die neue Plangeneration.</b></p>
<p><b>Art. 19 Einkäufe</b></p> <p><sup>9</sup></p> <p>a.</p>	<p><b>Art. 19 Einkäufe</b></p> <p><sup>10</sup></p> <p>a. <b>Vorsorgeguthaben, die in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben; und</b></p>	<p><b>Art. 19 Einkäufe</b></p> <p><sup>11</sup></p> <p>a. <b>Vorsorgeguthaben, die in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben; und</b></p>
<p><b>Art. 20 Anspruch</b></p> <p><sup>12</sup> Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr endet, haben Anspruch auf eine Altersleistung. Vorbehalten bleibt Art. 12<sup>bis</sup>.</p> <p><sup>13</sup> Bei Beendigung vor dem ordentlichen Rentenalter kann die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung nur noch verlangt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> erfüllt sind.</p>	<p><b>Art. 20 Anspruch</b></p> <p><sup>14</sup> Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr endet, haben Anspruch auf eine Altersleistung. <b>Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem ordentlichen Rentenalter kann anstelle der Altersleistung die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung gemäss Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. verlangt werden.</b> Vorbehalten bleibt Art. 12<sup>bis</sup>.</p> <p><del><sup>15</sup> Bei Beendigung vor dem ordentlichen Rentenalter kann die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung nur noch verlangt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. erfüllt sind.</del></p>	<p><b>Art. 20 Anspruch</b></p> <p><sup>16</sup> Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr endet, haben Anspruch auf eine Altersleistung. <b>Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem ordentlichen Rentenalter kann anstelle der Altersleistung die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung gemäss Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. verlangt werden.</b> Vorbehalten bleibt Art. 12<sup>bis</sup>.</p> <p><sup>17</sup> <del>Bei Beendigung vor dem ordentlichen Rentenalter kann die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung nur noch verlangt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. erfüllt sind.</del></p>
<p><b>Art. 21 Höhe der Altersleistung und Kapitalbezug</b></p> <p><sup>10</sup> Eine Altersrente, die im Anschluss an eine laufende Invalidenrente zur Auszahlung kommt, kann in Kapitalform ausbezahlt werden, ausser wenn eine volle Invalidität während mehr als zehn Jahren bestanden hat.</p>	<p><b>Art. 21 Höhe der Altersleistung und Kapitalbezug</b></p> <p><del><sup>10</sup> Eine Altersrente, die im Anschluss an eine laufende Invalidenrente zur Auszahlung kommt, kann in Kapitalform ausbezahlt werden, ausser wenn eine volle Invalidität während mehr als zehn Jahren bestanden hat.</del></p>	<p><b>Art. 21 Höhe der Altersleistung und Kapitalbezug</b></p> <p><sup>10</sup> <b>Eine Altersrente, die im Anschluss an eine laufende Invalidenrente zur Auszahlung kommt, kann in Kapitalform ausbezahlt werden, ausser wenn eine volle Invalidität während mehr als zehn Jahren bestanden hat.</b></p>
<p><b>Art. 24 Beginn und Ende der Beitragsbefreiung</b></p> <p><sup>11</sup> [...]</p> <p>b. die IV mittels Verfügung den Anspruch auf eine Invalidenrente ablehnt oder aufhebt; oder</p>	<p><b>Art. 24 Beginn und Ende der Beitragsbefreiung</b></p> <p><sup>12</sup> [...]</p> <p>b. die IV <del>mittels Verfügung</del> den Anspruch auf eine Invalidenrente ablehnt oder aufhebt; oder</p>	<p><b>Art. 24 Beginn und Ende der Beitragsbefreiung</b></p> <p><sup>13</sup> [...]</p> <p>b. die IV <b>mittels Verfügung</b> den Anspruch auf eine Invalidenrente ablehnt oder aufhebt; oder</p>

Reglement 2024 - alte und neue Plangeneration	Reglement 2025 – alte Plangeneration	Reglement 2025 – neue Plangeneration
<p><b>Art. 30 Ehegattenrente</b></p> <p><sup>6</sup> [...] a. [...], abzüglich des Barwerts allfälliger Waisenrenten, und abzüglich der persönlichen Einkäufe der versicherten Person ohne Zinsen; [...]</p>	<p><b>Art. 30 Ehegattenrente</b></p> <p><sup>7</sup> [...] a. [...], abzüglich des Barwerts allfälliger Waisenrenten, und abzüglich <del>der persönlichen Einkäufe der versicherten Person ohne Zinsen</del>; eines allfälligen Rückgewähr-Todesfallkapitals; [...]</p>	<p><b>Art. 30 Ehegattenrente</b></p> <p><sup>8</sup> [...] a. [...], abzüglich des Barwerts allfälliger Waisenrenten, und abzüglich <del>der persönlichen Einkäufe der versicherten Person ohne Zinsen</del>; eines allfälligen Rückgewähr-Todesfallkapitals; [...]</p>
<p><b>Art. 36 Anspruch auf die Austrittsleistung</b></p> <p><sup>9</sup> Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls endet, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung und verlassen die Stiftung.</p> <p><sup>10</sup> Nach Alter 58 kann die versicherte Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter die Überweisung einer Austrittsleistung nur noch bei einer Weiterführung der Erwerbstätigkeit verlangen oder wenn sie als arbeitslos gemeldet ist. Ferner können aktiv versicherte Personen, die das ordentliche Rentenalter überschritten haben und im Aufschub sind, den Transfer der Austrittsleistung auf die neue Vorsorgeeinrichtung verlangen, sofern sie im Rahmen eines Neuanschlusses für dasselbe Arbeitsverhältnis weiter versichert werden.</p>	<p><b>Art. 36 Anspruch auf die Austrittsleistung</b></p> <p><sup>11</sup> Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls <del>bzw. vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters</del> endet, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung und verlassen die Stiftung.</p> <p><sup>12</sup> <del>Nach Alter 58 kann die versicherte Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter die Überweisung einer Austrittsleistung nur noch bei einer Weiterführung der Erwerbstätigkeit verlangen oder wenn sie als arbeitslos gemeldet ist. Ferner können</del> Aktive versicherte Personen, die das ordentliche Rentenalter überschritten haben und im Aufschub sind, können den Transfer der Austrittsleistung auf die neue Vorsorgeeinrichtung verlangen, sofern sie im Rahmen eines Neuanschlusses für dasselbe Arbeitsverhältnis weiter versichert werden.</p>	<p><b>Art. 36 Anspruch auf die Austrittsleistung</b></p> <p><sup>13</sup> Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls <del>bzw. vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters</del> endet, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung und verlassen die Stiftung.</p> <p><sup>14</sup> <del>Nach Alter 58 kann die versicherte Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter die Überweisung einer Austrittsleistung nur noch bei einer Weiterführung der Erwerbstätigkeit verlangen oder wenn sie als arbeitslos gemeldet ist. Ferner können</del> Aktive versicherte Personen, die das ordentliche Rentenalter überschritten haben und im Aufschub sind, können den Transfer der Austrittsleistung auf die neue Vorsorgeeinrichtung verlangen, sofern sie im Rahmen eines Neuanschlusses für dasselbe Arbeitsverhältnis weiter versichert werden.</p>
<p><b>Art. 40 Konto für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung (VP-Konto)</b></p> <p><sup>15</sup> Wenn der versicherte Jahreslohn für Altersleistungen erhöht wird und dadurch eine Einkaufslücke im Vorsorgeplan resultiert, verursacht diese Einkaufslücke eine Versicherungslücke. Diese Versicherungslücke ist für die Berechnung des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung mit zu berücksichtigen.</p> <p><sup>16</sup> Bei Versicherten, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen aufgrund einer sofortigen Pensionierung, unter Berücksichtigung des VP-Kontos, das Leistungsziel im ordentlichen Rentenalter um 5% überschreiten, werden die Altersleistungen fällig. Bei einem Verzicht auf eine vorzeitige Pensionierung fällt das über diese Grenze hinaus gebildete Altersguthaben des Vorsorgeplans und des VP-Kontos an die Stiftung.</p>	<p><b>Art. 40 Konto für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung (VP-Konto)</b></p> <p><sup>18</sup> Wenn der versicherte Sparlohn erhöht <del>oder der Vorsorgeplan verbessert</del> wird und dadurch eine Einkaufslücke im Basisplan resultiert, verursacht diese Einkaufslücke eine Versicherungslücke. Diese Versicherungslücke ist für die Berechnung des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung mit zu berücksichtigen. <del>Existiert am Ende des Kalenderjahres nach Gutschrift des Zinses für das abgelaufene Jahr eine Versicherungslücke im Basisplan, erfolgt eine entsprechende Umbuchung per 1. Januar vom VP-Konto auf das Altersguthaben im Basisplan.</del></p> <p><sup>19</sup> <del>Bei Versicherten, die sich in die vorzeitige Pensionierung eingekauft haben, werden die Altersleistungen in dem Alter fällig, in dem sie das Leistungsziel des ordentlichen Rentenalters ohne Einkauf in die vorzeitige Pensionierung erreicht haben. Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung verändert sich das</del></p>	<p><b>Art. 40 Konto für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung (VP-Konto)</b></p> <p><sup>21</sup> Wenn der versicherte Sparlohn erhöht <del>oder der Vorsorgeplan verbessert</del> wird und dadurch eine Einkaufslücke im Basisplan resultiert, verursacht diese Einkaufslücke eine Versicherungslücke. Diese Versicherungslücke ist für die Berechnung des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung mit zu berücksichtigen. <del>Existiert am Ende des Kalenderjahres nach Gutschrift des Zinses für das abgelaufene Jahr eine Versicherungslücke im Basisplan, erfolgt eine entsprechende Umbuchung per 1. Januar vom VP-Konto auf das Altersguthaben im Basisplan.</del></p> <p><sup>22</sup> <del>Bei Versicherten, die sich in die vorzeitige Pensionierung eingekauft haben, werden die Altersleistungen in dem Alter fällig, in dem sie das Leistungsziel des ordentlichen Rentenalters ohne Einkauf in die vorzeitige Pensionierung erreicht haben. Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung verändert sich das</del></p>

Reglement 2024 - alte und neue Plangeneration	Reglement 2025 – alte Plangeneration	Reglement 2025 – neue Plangeneration
<p><sup>17</sup> Bei Versicherten, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters fortsetzen und deren Leistungen aufgrund einer sofortigen Pensionierung, unter Berücksichtigung des VP-Kontos, das Leistungsziel im ordentlichen Rentenalter um 5% überschreiten, werden die Altersleistungen fällig. Bei einem Verzicht auf eine Pensionierung fällt das über diese Grenze hinaus gebildete Altersguthaben des Vorsorgeplans und des VP-Kontos an die Stiftung.</p>	<p>Altersguthaben nicht mehr, d.h. die Sparbeiträge werden sistiert und das Altersguthaben wird nicht mehr verzinst. Die Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge werden auf dem versicherten Risikolohn weiterhin erhoben. Wird die Pensionierung auf einen späteren Zeitpunkt hin beantragt, so darf die Altersrente das Leistungsziel des ordentlichen Rentenalters um maximal 5% überschreiten.</p> <p><del><sup>20</sup> Bei Versicherten, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters fortsetzen und deren Leistungen aufgrund einer sofortigen Pensionierung, unter Berücksichtigung des VP-Kontos, das Leistungsziel im ordentlichen Rentenalter um 5% überschreiten, werden die Altersleistungen fällig. Bei einem Verzicht auf eine Pensionierung fällt das über diese Grenze hinaus gebildete Altersguthaben des Vorsorgeplans und des VP-Kontos an die Stiftung.</del></p>	<p>Altersguthaben nicht mehr, d.h. die Sparbeiträge werden sistiert und das Altersguthaben wird nicht mehr verzinst. Die Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge werden auf dem versicherten Risikolohn weiterhin erhoben. Wird die Pensionierung auf einen späteren Zeitpunkt hin beantragt, so darf die Altersrente das Leistungsziel des ordentlichen Rentenalters um maximal 5% überschreiten.</p> <p><sup>23</sup> Bei Versicherten, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters fortsetzen und deren Leistungen aufgrund einer sofortigen Pensionierung, unter Berücksichtigung des VP-Kontos, das Leistungsziel im ordentlichen Rentenalter um 5% überschreiten, werden die Altersleistungen fällig. Bei einem Verzicht auf eine Pensionierung fällt das über diese Grenze hinaus gebildete Altersguthaben des Vorsorgeplans und des VP-Kontos an die Stiftung.</p>
<p><b>Art. 59 Übergangsbestimmung zu den per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten</b></p> <p>Die per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten, die an Frauen der Jahrgänge 1960, 1961, 1962 und 1963 ausgerichtet werden, enden spätestens, wenn die Anspruchsberechtigte das Alter 64 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt.</p>	<p><del><b>Art. 59 – Übergangsbestimmung zu den per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten</b></del></p> <p><del>Die per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten, die an Frauen der Jahrgänge 1960, 1961, 1962 und 1963 ausgerichtet werden, enden spätestens, wenn die Anspruchsberechtigte das Alter 64 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt.</del></p>	<p><b>Art. 59 – Übergangsbestimmung zu den per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten</b></p> <p>Die per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten, die an Frauen der Jahrgänge 1960, 1961, 1962 und 1963 ausgerichtet werden, enden spätestens, wenn die Anspruchsberechtigte das Alter 64 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt.</p>
<p><b>Art. 61 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements</b></p> <p><sup>24</sup> Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 29.06.2023 verabschiedet und wird per 01.01.2024 in Kraft gesetzt. [...]</p> <p><sup>25</sup> Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2023 mit allen Anhängen und Nachträgen.</p>	<p><b>Art. 60 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements</b></p> <p><sup>26</sup> Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 22.10.2024 verabschiedet und wird per 01.01.2025 in Kraft gesetzt. [...]</p> <p><sup>27</sup> Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2024 mit allen Anhängen und Nachträgen.</p>	<p><b>Art. 60 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements</b></p> <p><sup>28</sup> Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 22.10.2024 verabschiedet und wird per 01.01.2025 in Kraft gesetzt. [...]</p> <p><sup>29</sup> Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2024 mit allen Anhängen und Nachträgen.</p>

Gibt es Abweichungen zwischen der oben aufgeführten Übersicht unter Pkt. 2.4 und den Leistungsreglementen, sind die Reglemente (publiziert auf unserer Homepage) massgebend.

## 8. Formularänderungen

Folgende Formulare wurden aufgrund der Gesetzes- und Reglementsänderungen aktualisiert:

Formular	Änderung
– Anhang zur Anschlussvereinbarung	– Anpassung der Grenzbeträge
– Eintrittsformular für Angestellte alte und neue Plangeneration – Eintrittsformular für Selbständigerwerbende alte und neue Plangeneration	– Verständlichere Formulierung der vier Gesundheitsfragen – Anpassung der Grenzbeträge
– Freiwillige Weiterversicherung	– Anpassung der Grenzbeträge

**Wir bitten Sie lokal gespeicherte Formulare auszutauschen und ab sofort nur noch diese zu verwenden!**

Alle aktuellen Formulare & Reglemente finden Sie unter: [www.medpension.ch/downloads-neu](http://www.medpension.ch/downloads-neu)

## 9. Versand der Steuer- und Rentenbescheinigungen direkt an die Versicherten

Die Steuerbescheinigungen für die aktiv versicherten Personen wie auch die Rentenbescheinigungen für die Rentenbezüger wurden am 16.01.2025 mit B-Post verschickt.

Die Bescheinigungen gehen seit 2021 direkt an die versicherten Personen und Rentenbezüger.

## 10. Informationsanlass für Beratungspartner

Auch dieses Jahr werden wir unsere traditionelle Veranstaltung für Makler und Beratungspartner durchführen. Die Anlässe finden wie folgt statt (Änderungen vorbehalten):

- Donnerstag, **8. Mai 2025**, Hotel Beaulac in **Neuchâtel** – morgens inkl. Business-Lunch
- Dienstag, **13. Mai 2025**, Kursaal AG in **Bern** – morgens inkl. Business-Lunch
- Mittwoch, **21. Mai 2025**, SOHO in **Zürich** – morgens inkl. Business-Lunch

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme! Weitere Informationen werden zu gegebener Zeit per E-Mail zugestellt.

Hier geht's zur Anmeldung: [www.medpension.ch/einladung-zum-partneranlass-2025](http://www.medpension.ch/einladung-zum-partneranlass-2025)

## 11. Aus der Geschäftsstelle

Nach über 20 Jahren erfolgreichen Wirkens sind per 31. Dezember 2024 die beiden Stiftungsräte Dr. med. Richard Walter (Arbeitgebervertreter) und Markus Fischer, Anwalt (Arbeitnehmervertreter), aus dem Stiftungsrat ausgeschieden.

In seiner Laudatio strich der Präsident, Dr. med. Jacques Koerfer, die ausserordentlichen Verdienste der beiden Kollegen hervor. Diese brachten ein hervorragendes Fachwissen und eine äusserst kollegiale, umsichtige Art in den Sitzungen ein. Damit waren sie entscheidende Bausteine für den langjährigen und erfolgreichen Aufbau zur heutigen Medpension.

Dr. med. Kaspar Rohrer, Arbeitgebervertreter, und Marianne Schenk, med. Praxiskoordinatorin FA, treten die Nachfolge an. Die beiden haben im Jahr 2024 bereits Erfahrungen im Stiftungsrat sammeln können.

Einen Meilenstein in der Stiftungsgeschichte bildete Ende September die schöne Feier zum 25-jährigen Betriebsjubiläum des Geschäftsführers Heinz Wullschläger. Das Berner Münster gab dazu den würdigen Rahmen. Die interessante Führung, der lange Treppenaufstieg mit Glockengeläut und der abschliessende Apéro riche im Turmsaal waren eindrücklich.

Über die neu geschaffene Abteilung Innovation & Compliance wird Medpension zukünftig Entwicklungen ausarbeiten, Projekte leiten und die Einhaltung von Richtlinien überwachen. Mit Marc Wagner, bisher Leiter Vorsorge, haben wir einen ausgewiesenen Fachmann und Kenner von Medpension für diese neue Aufgabe gewinnen können.

Medpension ist für die Zukunft gerüstet und wird kommende Herausforderungen annehmen. Die Voraussetzungen sind geschaffen, dass Medpension jetzt und im Jahr 2026 zum 40. Jubiläum mit voller Kraft vorwärts segelt.

Adrian Leiggener  
Leiter Vertrieb, Marketing & Kommunikation

Muriel Käslin  
Leiterin Vorsorge